



HELDBURGER UNTERLAND

mit den Städten Bad Colberg-Heldburg und Ummerstadt
sowie den Gemeinden Gompertshausen, Hellingen,
Schlechtsart, Schweickershausen und Westhausen



16. Jahrgang

Freitag, den 13. Mai 2011

Nr. 5

Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

VG „Heldburger Unterland“

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger :

Auf diesem Weg teilen wir Ihnen mit, dass die Verwaltung

am Freitag,

03. Juni 2011

geschlossen ist.

Wichtiger Hinweis:

Am Samstag, 04. Juni 2011 findet **keine Samstagssprechstunde** im Meldeamt statt.

Wir bitten um Ihr Verständnis und Ihre geschätzte Beachtung.

Bad Colberg-Heldburg, Mai 2011

gez. Stubrach
Gemeinschaftsvorsitzender

Werte Einwohnerinnen, werte Einwohner,

aus gegebenem Anlass weisen wir auf diesem Weg noch einmal darauf hin, dass grundsätzlich mittwochs **kein** Sprechtag in der Verwaltung stattfindet.
Sprechtag und -zeiten sind:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
jeweils 09.00 Uhr bis 12.00,
außerdem Dienstag 13.00 bis 15:30 Uhr
und donnerstags 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Das Einwohnermeldeamt ist in der Regel zusätzlich am 1. Samstag eines Monats von 08.00 - 10.00 Uhr geöffnet. Dieses wird im Amts- und Mitteilungsblatt der VG im jeweiligen Monat davor bekannt gemacht!

Selbstverständlich können Sie auch per Mail oder telefonisch einen Termin mit uns vereinbaren.

Informieren Sie sich auf unserer Internetseite:
www.vg-heldburgerunterland.de

Vielen Dank
Stubrach
Gemeinschaftsvorsitzender

Satzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg über die Freiwilligen Feuerwehren

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) hat der Stadtrat der Stadt Bad Colberg-Heldburg in seiner Sitzung am 23.03.2011 folgende

Satzung (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Colberg-Heldburg sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThBKG) eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThBKG). Sie führen die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Colberg-Heldburg“

- Ortsteil Heldburg
- Ortsteil Lindenau;
- Ortsteil Gellershausen;
- Ortsteil Holzhausen;
- Ortsteil Bad Colberg;
- Ortsteil Völkershäuser.

(2) Sie sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 17).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThBKG, ferner die Gefahrverhütungsschau (§ 21 ThBKG) und die Sicherheitswache (§ 22 ThBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Bad Colberg-Heldburg die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Colberg-Heldburg gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung und
3. Jugendabteilung

§ 4**Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Bad Colberg-Heldburg Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Bad Colberg-Heldburg in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

§ 5**Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr(en)**

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Bad Colberg-Heldburg haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Bad Colberg-Heldburg zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr(en) müssen Einwohner der Stadt Bad Colberg-Heldburg sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren ist schriftlich beim Stadtbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters, bei Feuerwehren in Ortsteilen des Wehrführers, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThBKG).

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6**Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters, in Ortsteilen auch des Wehrführers, entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7**Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8**Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister/Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9**Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister/ Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10**Jugendabteilung**

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Bad Colberg-Heldburg führt den Namen „Jugendfeuerwehr (Name des jeweiligen Ortsteils)“.

(2) Die Jugendfeuerwehr der Ortsteile der Stadt Bad Colberg-Heldburg ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Bad Colberg-Heldburg untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehren und durch den Wehrführer, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedienen.

§ 11**Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer**

(1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Colberg-Heldburg ist der Stadtbrandmeister.

(2) Der Stadtbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§§ 14 und 15) der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Colberg-Heldburg statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Colberg-Heldburg angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(5) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bad Colberg-Heldburg ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Colberg-Heldburg und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bad Colberg-Heldburg ernannt.

(7) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 12

Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters und des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Colberg-Heldburg ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus 6 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(5) Der Stadtbrandmeister, sofern er nicht nach Absatz 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Wehrführerausschuss

(1) Die Stadt Bad Colberg-Heldburg hat mehrere Freiwillige Feuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Colberg-Heldburg zu koordinieren.

(2) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 14

Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 15

Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Colberg-Heldburg statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) § 14 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 16

Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(1) Die nach dem ThBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Stadtbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

**§ 17
Feuerwehvereine**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

**§ 18
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.04.2000, geändert am 21.12.2005 außer Kraft.

Ausgefertigt am 26. April 2011

**gez. Schwarz
Bürgermeisterin**

- Dienstsiegel -

Bad Colberg-Heldburg, 26. April 2011

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 23.03.2011 hat der Stadtrat der Stadt Bad Colberg-Heldburg die Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 13.04.2011, Az.: I-15-L/237-11, die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Bad Colberg-Heldburg geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**gez. Schwarz
Bürgermeisterin**

- Dienstsiegel -

Stadt Bad Colberg-Heldburg
Bad Colberg-Heldburg, den 26.04.2011

**Genehmigung des einfachen
Bebauungsplans „Private Grünfläche -
Nutzgärten - Badersbeete“ der Stadt
Bad Colberg-Heldburg im OT Lindenu**

Der von der Stadt Bad Colberg-Heldburg am 19.11.2010 mit Beschluss Nr.: 07/09/10 als Satzung beschlossene

**einfache Bebauungsplan
„Private Grünfläche - Nutzgärten - Badersbeete“
im OT Lindenu**

wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB in der Fassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) mit Bescheid des Landratsamtes Hildburghausen vom 11.04.2011 / Az.: I-10/3-BP-03/11 genehmigt.

Der Bebauungsplan „Private Grünfläche - Nutzgärten - Badersbeete“ im OT Lindenu, seine Begründung und der Umweltbericht werden ab sofort in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Bauverwaltung, OT Heldburg, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hinweise auf Rechtsfolgen:

Verstöße wegen der Verletzung der in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, müssen innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Bad Colberg-Heldburg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemäß § 233 Abs. 2 BauGB wird auf die seit dem 01. Januar 2007 geltende neue Fristenregelung des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Colberg-Heldburg geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bad Colberg-Heldburg, 26.04.2011

**gez. Schwarz
Bürgermeisterin**

Siegel

**Bekanntmachung
der Stadt Bad Colberg-Heldburg**

**Verfahren zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung
im OT Gellershausen für das Gebiet „Kapellweg“
Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Stadtrat beschließt, den Entwurf der Ergänzungssatzung im OT Gellershausen für das Gebiet „Kapellweg“ zur Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 1186/9 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil und die Begründung zu billigen.

Der Stadtrat beschließt, den Entwurf der Satzung einschl. Lageplan und Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu informieren. Weiterhin ist eine Stellungnahme von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange einzuholen.

Die Auslegung des Satzungsentwurfes einschl. Plan und des Entwurfes der Begründung erfolgt während der Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg - Heldburg, OT Heldburg, in der Zeit vom

vom 23.05.2011 bis einschließlich 24.06.2011.

Hinweis

Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass Anregungen und Bedenken vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Beschluss vom: 03.05.2011 **Beschluss-Nr.:** Ö03/14/2011

Anzahl der anwesenden Mitglieder des Stadtrates:11 von 15
Beschlussfähigkeit:ja

Abstimmgebnis:
Ja-Stimmen:.....11
Nein-Stimmen:.....0
Enthaltungen:.....0

Bemerkung:

Auf Grund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeisterin
gez. Schwarz

-Siegel-

2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung zur Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofs der Gemeinde Gompertshausen vom 13.07.1998

Der Gemeinderat der Gemeinde Gompertshausen hat in seiner Sitzung vom 19.04.2011 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung zur Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofs der Gemeinde Gompertshausen vom 13.07.1998 beschlossen:

Artikel I

Der § 9 wird wie folgt geändert:

Für den erstmaligen Erwerb einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben

Reihengräber jeder Art	110 Euro;
Doppelgräber	200 Euro;
Urnengräber	78 Euro;
Kindergräber	78 Euro;
Urnenhain (Grüne Wiese)	250 Euro.

Für die Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Grab wird eine Gebühr je Urne in Höhe von 25 EUR erhoben.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am 29.04.2011

gez. Sakautzky, Raimar

Bürgermeister

Gemeinde Gompertshausen

- Dienstsiegel-

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 19.04.2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gompertshausen die 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung zur Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofs der Gemeinde Gompertshausen vom 13.07.1998 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 28.04.2011, Az.: 1-15-L/327-11, die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung der Gemeinde Gompertshausen zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Gompertshausen geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

gez. Sakautzky
Bürgermeister

Gemeinde Gompertshausen

- DS -

Gompertshausen, den 29.04.2011

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Gompertshausen

Aufgrund der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), einschließlich der letzten Änderung, hat die Gemeinde am 19.04.2011 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 7 erhält folgende Fassung:

**§ 7
Beitragssatz**

(1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmung dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

(2) Der Beitragssatz beträgt für die Abrechnungseinheit Gompertshausen 0,08 EUR/Einheit* für das Jahr 2010. Die Investitionen für das Jahr 2010 und die Berechnung des Beitragssatzes sind als Anlage 3 beigefügt und Bestandteil dieser Satzung.

* *Einheit = pro Quadratmeter beitragsfähiger gewichteter Grundstücksfläche*

(3) Weitere Beitragssätze werden jeweils in einer Änderungssatzung festgelegt.

Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Anlage 3

Beitragsfähiger Investitionsaufwand 2010 und Ermittlung des Beitragssatzes

Jahr	Straße	Investitionsaufwand in EUR
2010	Anbindung Dorfstraße	12.381,37
	Anbindung Schlossgasse	11.930,98
		24.312,35

Gesamtfläche 146.603,82 qm

Investitionen	100,00 v.H.	24.312,35
Gemeindeanteil	50,91 v.H.	12.377,42
beitragspflichtig	49,09 v.H.	11.934,93

Beitragssatz: 11.934,93 EUR : 146.603,82 qm = 0,08 EUR/qm

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

ausgefertigt am 03.05.2011

gez. Sakautzky, R. Bürgermeister

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 19.04.2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gompertshausen die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Gompertshausen beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 02.05.2011, Az.: 1-15-L/330-11, die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung der Gemeinde Gompertshausen zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Gompertshausen geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Sakautzky
Bürgermeister

Gemeinde Gompertshausen

- DS -

Gompertshausen, den 03.05.2011

Bekanntmachung der Gemeinde Gompertshausen

Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter den Röthen“ in der Gemeinde Gompertshausen BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS

1. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter den Röthen“ einschließlich der Begründung werden in der vorliegenden Fassung mit Stand 15.04.2011 gebilligt.
2. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter den Röthen“ bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.000 sowie der Entwurf der Begründung, dem zugehörigen Umweltbericht mit den umweltrelevanten Stellungnahmen sind gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden von der Auslegung zu benachrichtigen.
3. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) und (2) BauGB wurden nachfolgend genannte umweltrelevante Stellungnahmen vorgebracht: siehe Anlage zum Beschluss.
4. Die Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter den Röthen“, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1000 sowie des Entwurfes der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht mit den umweltrelevanten Stellungnahmen erfolgt gemäß § 3 (2) BauGB während der Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, OT Heldburg in der Zeit vom

23.05.2011 bis einschließlich 24.06.2011

Gleichzeitig wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass während der Auslegung von jedermann Anregungen und Bedenken zum Entwurf vorgebracht werden können.

Hinweis

Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Beschluss vom: 19.04.2011 **Beschluss-Nr.:** 2011/02/03

Anzahl der anwesenden Mitglieder
des Gemeinderates:.....6 von 6
Beschlussfähigkeit:ja

Abstimmergebnis:
Ja-Stimmen:.....5
Nein-Stimmen:1
Enthaltungen:.....0

Bemerkung:
Auf Grund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeister - Siegel -
gez. Sakautzky

Umweltrelevante Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach §4 (1) und (2) BauGB

TÖB/Bürger/Behörde	Stellungnahmen
LRA HBN Dezernat II, Bauamt, Bauleitplanung	keine generellen Einwände gegen B-Plan
LRA HBN Untere Wasserbehörde	Geltungsbereich des B-Plangebietes berührt kein wasserwirtschaftliches Schutzgebiet.
LRA HBN Brandschutz, Herr Dietmar	Löschwasserversorgung ist lt. OBM Gemeinde Gompertshausen nicht ausreichend geklärt. Forderung vom 16.11.2004 bleibt bestehen. (Anmerkung: vgl. Abwägung: Löwa. einricht. 2006 erneuert !!!)
LRA HBN Dezernat II Untere Abfallbehörde	keine Einwände

TÖB/Bürger/Behörde	Stellungnahmen
LRA HBN Amt für Umwelt und Naturschutz	Naturschutzrechtlich festgelegte Schutzgebiete i.S. §§23-29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG .i V. m. § 18 ThürNatG werden vom Vorhaben nicht berührt. keine Einwände
LRA HBN Untere Immissionsschutz- Behörde	keine Einwände
LRA HBN Untere Denkmalschutzbehörde	Zustimmung - keine Einwände
TLVwA Weimar	zu vertretende öffentliche Belange stehen der Planänderung nicht entgegen - keine Einwände
ALF Meiningen	keine Einwände
Landwirtschaftsamt HBN	Zuwegung zu landwirtschaftl. Flächen muss gewährleistet sein. Schutz des Bodens/ Lebensraum von Pflanzen und Tieren. Keine neuen Baumpflanzungen auf landwirtschaftl. Nutzflächen.

LRA = Landratsamt | HBN = Hildburghausen

Gemeinde Hellingen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Hellingen für das Haushaltsjahr 2011

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 07.04.2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hellingen die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Hellingen für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 27.04.2011, Az.: 15-GM/0310-11, die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Gemeinde Hellingen für das Haushaltsjahr 2011 vor Ablauf der Monatsfrist zugelassen.

gez. Beyer - Siegel -
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Hellingen für das Haushaltsjahr 2011 wurden am 29.04.2011 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 05 /2011, Erscheinungsdatum 13. Mai 2011.

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen. Die Haushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der Haushaltsplan wird in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, Ort Heldburg

vom 16.05.2011 bis 06.06.2011

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

Hellingen, den 29.04.2011

gez. Beyer
Bürgermeister
Gemeinde Hellingen

Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Hellingen

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO erläßt die **Gemeinde Hellingen** folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird	
	im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen auf	1.413.800 EUR
in den Ausgaben auf	1.413.800 EUR

	im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen auf	217.200 EUR
in den Ausgaben auf	217.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v.H.
 - b) für Grundstücke (B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

Die Höhe der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 235.600 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Hellingen, den 29.04.2011

gez. Beyer
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Gemeinde Hellingen

Verfahren zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung im OT Poppenhausen für das Gebiet „Kühtrift“ Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf der Ergänzungssatzung für den OT Poppenhausen für das Gebiet „Kühtrift“ zur Einbeziehung von Teilflächen der Flurstücke Nr. 745/2, 744/4 und 743/4 sowie die Flurstücke Nr. 744/1 und 96/3 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil und die Begründung zu billigen. Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf der Satzung einschl. Lageplan und Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu informieren. Weiterhin ist eine Stellungnahme von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange einzuholen. Die Auslegung des Satzungsentwurfes einschl. Plan und des Entwurfes der Begründung erfolgt während der Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg - Heldburg, OT Heldburg, in der Zeit vom

vom 23.05.2011 bis einschließlich 24.06.2011.

Hinweis

Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass Anregungen und Bedenken vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Beschluss vom: 07.04.2011 **Beschluss-Nr.:** 21/11/11

Anzahl der anwesenden Mitglieder
des Gemeinderates:.....12 von 13
Beschlussfähigkeit:ja
Abstimmergebnis:
Ja-Stimmen:.....12
Nein-Stimmen:.....0
Enthaltungen:.....0

Bemerkung:

Auf Grund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeister
gez.: Axel Beyer

- Siegel -

Ende des amtlichen Teiles der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Amtliche Mitteilungen anderer Behörden

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen

- Flurbereinigungsbehörde -
Frankental 1, 98617 Meiningen

Meiningen, 19.04.2011

Flurbereinigungsverfahren Kreckaue, Landkreis Hildburghausen, Az.: 3-2-0375

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Kreckaue, Landkreis Hildburghausen, erlässt das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen gemäß § 36 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), folgende

vorläufige Anordnung:

Auf der Grundlage des durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft (TG) der Flurbereinigung Kreckaue erstellten und am 18.04.2011 genehmigten Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG) sowie des Beschlusses des Vorstandes der TG der Flurbereinigung Kreckaue vom 24.03.2011 werden den bisher Berechtigten Besitz und Nutzung der nachfolgend aufgeführten Grundstücke bzw. von Teilen dieser Grundstücke für den Bau gemeinschaftlicher Anlagen und den damit verbundenen Folge-maßnahmen im Bereich des Flurbereinigungsgebietes Kreckaue entzogen und die TG Kreckaue mit Wirkung vom

01.08.2011

in Besitz und Nutzung eingewiesen.

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: Lindenau
Flurstücke Nr.: 787/11, 789, 790, 792, 793, 795, 796, 797, 798, 799, 801, 828/1, 844/2, 845/2, 846/2, 872/2, 873/2, 874/2, 875/2, 876/2, 878/2, 1043, 1043/2, 1044, 1044/2, 1045, 1046, 1047

Gemarkung: Heldburg

Flurstücke Nr.: 1115, 1432, 1433, 1434, 1435, 1436, 1437, 1438, 1457, 1465, 1466, 1470, 1471, 1472/2, 1472/3, 1473, 1480, 1494, 2855, 2856, 2857/2, 2858/2, 2859, 2860, 2861, 2862, 2863, 2864, 2865/1 (Teil des Grundstücks Flurstück Nr. 2865), 2866/1 (Teil des Grundstücks Flurstück Nr. 2866), 2872/1, 2879/2, 2879/3 (Teil des Grundstücks Flurstück Nr. 2879), 2882/1, 2884, 2885, 2886, 2887, 2888, 2889, 2903, 2904, 2905, 2906, 2907, 2908, 4026, 4031, 4032, 4033, 4034, 4035, 4036

Art und Umfang der Inanspruchnahme für die vorgesehenen Maßnahmen sind aus der Anlage 1 (Liste der betroffenen Grundstücke) und der Anlage 2 (Karten im Maßstab 1 : 2000, 2 Kartenblätter), die Bestandteile dieser vorläufigen Anordnung sind, ersichtlich. Die Anlagen 1 und 2 werden nicht veröffent-

licht; sie liegen wie nachfolgend angegeben, zur Einsichtnahme aus.

Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Gründen liegt 2 Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung für

- die Flurbereinigungsgemeinde Stadt Bad Colberg-Heldburg sowie die angrenzenden Gemeinden Stadt Ummerstadt, Gompertshausen, Westhausen und Hellingen im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg,
- die angrenzende Gemeinde Straufhain im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung, Obere Marktstraße 3, 98646 Straufhain OT Streufdorf,
- die angrenzende Stadt Bad Rodach im Rathaus der Stadt Bad Rodach, Markt 1, 96476 Bad Rodach sowie
- die angrenzende Stadt Seßlach im Rathaus der Stadt Seßlach, Marktplatz 98, 96145 Seßlach,

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Bestimmungen dieser vorläufigen Anordnung gelten

- a) für dauerhaft in Anspruch zu nehmende Flächen bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG),
- b) für Flächen mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme bis zur Beendigung der jeweiligen Maßnahme.

Die Abfindung für entzogene Flächen und die damit verbundenen Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt. Durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meinungen werden die benötigten Flächen zum **01.08.2011** in der Örtlichkeit angezeigt.

Am **01.08.2011** haben die von der vorläufigen Anordnung Betroffenen die Möglichkeit, sich vor Ort über den Umfang der Inanspruchnahme zu informieren. Hierzu stehen in der Zeit von **17:00 Uhr bis 19:00 Uhr** Vertreter des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung in der **Gaststätte „Countryscheune“, Dorfstraße 385, 98663 Heldburg/Einöd**, zu Erläuterungen bezüglich der vorläufigen Anordnung und der Anzeige der von dieser betroffenen Flächen in der Örtlichkeit zur Verfügung.

II. Auflagen

1. Die TG Kreckaue hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird.
2. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
3. Durch Betroffene bei der TG oder beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meinungen angezeigte Nachteile, die die durchschnittliche Belastung der übrigen Teilnehmer erheblich übersteigen, sind durch die TG zu entschädigen. Eine solche Entschädigung wird, soweit begründet, durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meinungen mit gesondertem Verwaltungsakt bzw. im Flurbereinigungsplan festgesetzt.
4. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die TG ist verpflichtet, dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meinungen unverzüglich mitzuteilen, wann die Maßnahmen beendet sind und die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder zur Verfügung stehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Meinungen,**

Hausanschrift: **Frankental 1, 98617 Meinungen,**
Postanschrift: **Postfach 100653, 98606 Meinungen,**
einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

gez. Knut Rommel
Amtsleiter

DS

Thüringer Verordnung

zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Gellershäuser Kreck im Landkreis Hildburghausen von unterhalb der Talsperre Westhausen bis zur Mündung in die Gompertshäuser Kreck

vom 21. Juli 2010

Auf Grund des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und der §§ 80 Abs. 3, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 e) des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Westhausen und Gellershausen festgestellt.

§ 2

Grenzen des Überschwemmungsgebietes

(1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle beim maßgebenden Hochwasser überschwemmten Flächen und ist in den im Anhang aufgeführten topographischen Karten (Maßstab 1 : 10.000) und Liegenschaftskarten (Maßstab 1 : 2.000) durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den Liegenschaftskarten.

(2) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flächen bewirken keine Veränderung des festgestellten Überschwemmungsgebietes.

(3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Obere Wasserbehörde, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, Ausfertigungen dieser Karten bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Hildburghausen, Wiesenstraße 16 in 98646 Hildburghausen niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Zweck der Verordnung

Das Überschwemmungsgebiet der Gellershäuser Kreck dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung, sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

§ 4

Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen

(1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des § 78 WHG folgende Regelungen:

1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Der Abstand von drei Metern (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 DüV) ist in jedem Fall einzuhalten.
3. Im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein.

(2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn das Gebot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 5**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 19 und Nr. 20 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet entgegen der guten fachlichen Praxis durchführt,
2. vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt,
3. zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
4. im Überschwemmungsgebiet den Abstand von drei Metern zu Oberflächengewässern beim Aufbringen von Düngemitteln nicht einhält,
5. Ackerflächen im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, den 21. Juli 2010

Thüringer Landesverwaltungsamt

Der Präsident
Stephan

Anhang zum § 2 Abs. 1

Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:

1. Topographische Karte M 1 : 10.000			
Lfd.-Nr.			Lfd.-Nr. OWB
1	5629-SO	Linden	2584
2	5630-SW	Seidingstadt	2585
3	5730-NW	Heldburg	2586
2. Liegenschaftskarte M 1 : 2.000			
Lfd.-Nr.			Lfd.-Nr. OWB
4	047 742	Gemarkungen, Flur Westhausen	2587
5	057 740	Gellershausen Westhausen	2588
6	067 731	Gellershausen	2589

Thüringer Verordnung

zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Gompertshäuser Kreck und der Kreck im Landkreis Hildburghausen von Gompertshausen bis zur Landesgrenze bei Lindenau

vom 21. Februar 2011

Auf Grund des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 80 Abs. 3, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 e) des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende Rechtsverordnung:

§ 1**Gegenstand der Verordnung**

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Gompertshausen, Westhausen, Gellershausen, Heldburg und Lindenau festgestellt.

§ 2**Grenzen des Überschwemmungsgebietes**

(1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle beim maßgebenden Hochwasser überschwemmten Flächen und ist in den im Anhang aufgeführten topographischen Karten (Maßstab

1 : 10.000) und Liegenschaftskarten (Maßstab 1 : 2.000) durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den Liegenschaftskarten.

(2) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flächen bewirken keine Veränderung des festgestellten Überschwemmungsgebietes.

(3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Obere Wasserbehörde, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, Ausfertigungen dieser Karten bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Hildburghausen, Wiesenstraße 18 in 98646 Hildburghausen niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3**Zweck der Verordnung**

Das Überschwemmungsgebiet der Gompertshäuser Kreck und der Kreck dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

§ 4**Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen**

(1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des § 78 WHG folgende Regelungen:

1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
2. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngerverordnung (DüV) vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngerverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Der Abstand von drei Metern (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 DüV) ist in jedem Fall einzuhalten.
3. Im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein.

(2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn das Gebot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 5**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 19 und Nr. 20 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet entgegen der guten fachlichen Praxis durchführt,
2. vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt,
3. zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
4. im Überschwemmungsgebiet den Abstand von drei Metern zu Oberflächengewässern beim Aufbringen von Düngemitteln nicht einhält,
5. Ackerflächen im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, den 21. Februar 2011

Thüringer Landesverwaltungsamt

Der Präsident
Stephan

Anhang zum § 2 Abs. 1

Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:

1. Topographische Karte M 1 : 10.000

Lfd.-Nr.			Lfd.-Nr. OWB
1	5629-SO	Linden	2534
2	5729-NO	Rieth	2535
3	5730-NW	Heldburg	2536
4	5730-NO	Ummerstadt	2537
5	5730-SO	Autenhausen	2538

2. Liegenschaftskarte M 1 : 2.000

Lfd.-Nr.		Gemarkungen, Flur	Lfd.-Nr. OWB
6	017 741	Gompertshausen	2539
7	027 739	Gompertshausen	2540
8	037 738	Gompertshausen	
		Westhausen	2541
9	047 732	Gompertshausen	
		Westhausen	
		Gellershausen	2542
10	057 730	Gellershausen	2543
11	067 731	Gellershausen	2544
12	077 731	Gellershausen	
		Heldburg	2545
13	087 721	Heldburg	2546
14	092 711	Heldburg	2547
15	098 701	Heldburg	2548
16	102 691	Heldburg	
		Lindenau	2549
17	110 681	Lindenau	2550
18	120 680	Lindenau	2551

Thüringer Verordnung

zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Streufdorfer Kreck im Landkreis Hildburghausen von Streufdorf bis zur Mündung in die Kreck

vom 23. November 2010

Auf Grund des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) und der §§ 80 Abs. 3, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 e) des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Streufdorf, Seidingstadt, Völkershäuser, Heldburg und Gellershausen festgestellt.

§ 2

Grenzen des Überschwemmungsgebietes

(1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle beim maßgebenden Hochwasser überschwemmten Flächen und ist in den im Anhang aufgeführten topographischen Karten (Maßstab 1 : 10.000) und Liegenschaftskarten (Maßstab 1 : 2.000) durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den Liegenschaftskarten.

(2) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flächen bewirken keine Veränderung des festgestellten Überschwemmungsgebietes.

(3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Obere Wasserbehörde, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, Ausfertigungen dieser Karten bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Hildburghausen, Wiesenstraße 18 in 98646 Hildburghausen niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Zweck der Verordnung

Das Überschwemmungsgebiet der Streufdorfer Kreck dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, ei-

ne zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

§ 4

Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen

(1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des § 78 WHG folgende Regelungen:

1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Der Abstand von drei Metern (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 DüV) ist in jedem Fall einzuhalten.
3. Im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein.

(2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn das Gebot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 19 und Nr. 20 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet entgegen der guten fachlichen Praxis durchführt,
2. vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt,
3. zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
4. im Überschwemmungsgebiet den Abstand von drei Metern zu Oberflächengewässern beim Aufbringen von Düngemitteln nicht einhält,
5. Ackerflächen im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, den 23. November 2010
Thüringer Landesverwaltungsamt

Der Präsident
Stephan

Anhang zum § 2 Abs. 1

Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:

1. Topographische Karte M 1 : 10.000

Lfd.-Nr.	Lfd.-Nr. OWB		
1	5630-NW	Streufdorf	2598
2	5630-SW	Seidingstadt	2599
3	5730-NW	Heldburg	2600

2. Liegenschaftskarte M 1 : 2.000

Lfd.-Nr.		Gemarkungen, Flur	Lfd.-Nr. OWB
4	060 801	Streufdorf	2601
5	061 791	Streufdorf	
		Seidingstadt	2602
6	065 781	Seidingstadt	2603
7	068 771	Seidingstadt	2604
8	071 761	Seidingstadt	
		Völkershäuser	2605

Lfd.-Nr.	Gemarkungen, Flur	Lfd.-Nr. OWB
9	076 751 Völkershäusen	2606
10	082 741 Völkershäusen Heldburg	2607
11	077 731 Heldburg Gellershausen	2608

Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein.
(2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn das Gebot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

Thüringer Verordnung

zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Westhäuser Kreck im Landkreis Hildburghausen von Westhausen bis zum Zusammenfluss mit der Gompertshäuser Kreck

vom 27. September 2010

Auf Grund des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 80 Abs. 3, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 e) des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Westhausen und Gellershausen festgestellt.

§ 2

Grenzen des Überschwemmungsgebietes

(1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle beim maßgebenden Hochwasser überschwemmten Flächen und ist in den im Anhang aufgeführten topographischen Karten (Maßstab 1 : 10.000) und Liegenschaftskarten (Maßstab 1 : 2.000) durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den Liegenschaftskarten.

(2) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flächen bewirken keine Veränderung des festgestellten Überschwemmungsgebietes.

(3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Obere Wasserbehörde, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, Ausfertigungen dieser Karten bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Hildburghausen, Wiesenstraße 18 in 98646 Hildburghausen niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Zweck der Verordnung

Das Überschwemmungsgebiet der Westhäuser Kreck dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung, sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

§ 4

Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen

(1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des § 78 WHG folgende Regelungen:

- Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
- Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngerverordnung (DüV) vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngerverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Der Abstand von drei Metern (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 DüV) ist in jedem Fall einzuhalten.
- Im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 19 und Nr. 20 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1

- die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet entgegen der guten fachlichen Praxis durchführt,
- vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt,
- zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
- im Überschwemmungsgebiet den Abstand von drei Metern zu Oberflächengewässern beim Aufbringen von Düngemitteln nicht einhält,
- Ackerflächen im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, den 27. September 2010
 Thüringer Landesverwaltungsamt

Der Präsident
 Stephan

Anhang zum § 2 Abs. 1

Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:

- Topographische Karte M 1 : 10.000

Lfd.-Nr.		Lfd.-Nr. OWB
1	5629-SO Linden	2590
2	5630-SW Seidingstedt	2591
3	5730-NW Heldburg	2592

- Liegenschaftskarte M 1 : 2.000

Lfd.-Nr.	Gemarkungen, Flur	Lfd.-Nr. OWB
4	045 760 Westhausen	2593
5	051 750 Westhausen	2594
6	057 740 Westhausen	
	Gellershausen	2595
7	067 741 Gellershausen	2596

Thüringer Verordnung

zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Helling im Landkreis Hildburghausen von oberhalb der Ortslage Hellingen bis zur Landesgrenze

vom 9. Juni 2010

Auf Grund des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und der §§ 80 Abs. 3, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 e) des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Hellingen, Volkmannshausen und Poppenhausen festgestellt.

§ 2

Grenzen des Überschwemmungsgebietes

(1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle beim maßgebenden Hochwasser überschwemmten Flächen und ist in den im Anhang aufgeführten topographischen Karten (Maßstab 1 : 10.000) und Liegenschaftskarten (Maßstab 1 : 2.000) durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den Liegenschaftskarten.

(2) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flächen bewirken keine Veränderung des festgestellten Überschwemmungsgebietes.

(3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Obere Wasserbehörde, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, Ausfertigungen dieser Karten bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Hildburghausen, Wiesenstraße 18 in 98646 Hildburghausen niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Zweck der Verordnung

Das Überschwemmungsgebiet der Helling dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

§ 4

Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen

(1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des § 78 WHG folgende Regelungen:

1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Der Abstand von drei Metern (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 DüV) ist in jedem Fall einzuhalten.
3. Im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein.

(2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn das Gebot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 19 und Nr. 20 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet entgegen der guten fachlichen Praxis durchführt,
2. vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt,
3. zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
4. im Überschwemmungsgebiet den Abstand von drei Metern zu Oberflächengewässern beim Aufbringen von Düngemitteln nicht einhält,
5. Ackerflächen im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, den 9. Juni 2010

Thüringer Landesverwaltungsamt

Der Präsident

Stephan

Anhang zum § 2 Abs. 1

Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:

1. Topographische Karte M 1 : 10.000			
Lfd.-Nr.			Lfd.-Nr. OWB
1	5730-NW	Heldburg	2612
2	5730-SW	Käbblitz	2613
2. Liegenschaftskarte M 1 : 2.000			
Lfd.-Nr.		Gemarkungen, Flur	Lfd.-Nr. OWB
3	054 689	Hellingen	2614
4	064 685	Hellingen	
		Volkmannshausen	2615
5	074 679	Hellingen	
		Volkmannshausen	
		Poppenhausen	2616
6	084 677	Poppenhausen	2617

Landesamt

für Vermessung und Geoinformation

Katasterbereich Schmalkalden

Öffentliche Bekanntmachung von Vermessungsarbeiten

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation führt im Auftrag des SBA Südwestthüringen in den Gemarkung(n) Hellingen und Rieth Vermessungsarbeiten durch.

Zur Ausführung der Arbeiten müssen gegebenenfalls nach § 24 Grundstücke betreten werden. Wir bitten Sie, uns ab Beginn der Vermessungsarbeiten den Zutritt zu Ihren Grundstücken zu gewähren.

Rechtsgrundlage ist das „Thüringer Gesetz zur Zusammenfassung der Rechtsgrundlagen und zur Neuausrichtung des Vermessungs- und Geoinformationswesens“ vom 16.12.2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 574)

In Vorbereitung der Arbeiten werden vorab Vermessungsgrundlagen entlang der Straße geschaffen.

Beginn der Vermessungsarbeiten: 21. KW

Betroffene Grundstücke:

- Ortsdurchfahrt Hellingen - beidseitig Landstraße Hellingen nach Rieth

Diese Bekanntmachung gilt nach 2 Wochen Veröffentlichung als zugestellt.

im Auftrag
gez. P. Siebert

**Ende der amtlichen Mitteilungen
anderer Behörden**

**Andere Informationen
und Mitteilungen**

Stadt Ummerstadt informiert

Öffnungszeiten Internetcafé:

Montag	08.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Von 16.00 - 18.00 Uhr können zusätzlich Bücher ausgeliehen werden.	

Veranstaltungen im Juni 2011

Himmelfahrt am Kupferbrunnen am **Donnerstag, 02.06.2011 ab 10.00 Uhr.**

Brauhausfest in Ummerstadt auf dem Marktplatz am **Sonntag, 19.06.2011 ab 10.00 Uhr.**

Weitere Informationen:**Einladung der Angliederungsgenossenschaft Erlebach:****Einladung**

Am Freitag, den 27. Mai 2011 findet um 19.30 Uhr in der Wein- stube der Rathausgaststätte eine Versammlung der Angliederungsgenossenschaft Erlebach statt. Hierzu sind alle Mitglieder recht herzlich eingeladen. Der Eigentumsnachweis ist mitzubringen.

Die Versammlung ist nicht öffentlich.

Aufruf Adressen ehemaliger Ummerstädter:

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

für die 1175-Jahrfeier im Jahr 2012 möchte der Festausschuss dazu aufrufen uns Namen und Adressen von ehemaligen Ummerstädtern, aber auch von Freunden und Bekannten, die in besonderer Weise mit Ummerstadt verbunden sind, mitzuteilen, damit wir unser Festprogramm, das sich über das ganze Jahr erstrecken soll, an sie verschicken und sie so persönlich zu unserer Jahrfeier einladen. Bitte die Adressen in der Stadtverwaltung abgeben. Selbstverständlich werden die Adressen vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

Weiterhin bitten wir alle Bürger, die sich an den Festvorbereitungen auch in diesem Jahr schön beteiligen möchten, sich in der Stadtverwaltung zu melden.

Für die Mitarbeit bedankt sich

Ihre Christine Bardin

Bürgermeisterin und der Festausschuss

i. A.

Schüller

Information zur DRF Luftrettung e. V.

Wir weisen darauf hin, dass die DRF Luftrettung e. V. bei der VG Heldburger Unterland vorgeschrieben hat. In den kommenden Tagen werden die unten genannten Mitarbeiter der DRF in der VG über die Luftrettung informieren.

Die Unterstützung ist für jeden freiwillig. Bitte beachten Sie, dass **keine Bargeldzahlungen** erfragt werden!

DRF Luftrettung wirbt Förderer

Jahr für Jahr verunglücken mehrere hunderttausend Menschen auf deutschen Straßen. Lebensgefahr droht auch bei Herzinfarkt oder Schlaganfall. Und jedes Jahr müssen hunderte von Patienten auf schnellstem Weg aus dem Ausland in eine deutsche Klinik gebracht werden. Diesen Menschen zu helfen, ist die Aufgabe der DRF Luftrettung.

An bundesweit 28 Stationen setzt die DRF Luftrettung medizintechnisch voll ausgestattete Hubschrauber für die schnelle Notfallrettung und für den schonenden Transport von Patienten zwischen Kliniken ein.

Auch von „**Suhl Christoph 60 und Bad Berka Christoph Thüringen**“ aus starten die rot-weißen Luftretter täglich zu ihren Einsatz. Orte im Umkreis von rund 60 Kilometern können die mit erfahrenen Piloten, Notärzten und Rettungsassistenten besetzten Hubschrauber in maximal 20 Minuten erreichen.

In Deutschland hat jeder Notfallpatient Anspruch auf den Einsatz eines Rettungshubschraubers, wenn dies medizinisch erforderlich ist. Die Kosten der Luftrettung können im bundesweiten Durchschnitt allerdings nicht vollständig durch die gesetzlichen Krankenkassen getragen werden. Deshalb ist die DRF Luftrettung auf die finanzielle Unterstützung von Förderern angewiesen.

Deshalb gehen Mitarbeiter von Tür zu Tür, um über die Arbeit der gemeinnützig tätigen DRF Luftrettung zu informieren und Förderer für den DRF e.V. zu werben.

Frank Salzwedel, Jens Grill und Dietmar Gräf sammeln an den Türen kein Geld, tragen Dienstkleidung und können sich ausweisen.

Erkrankten Auslandsreisenden bietet eine Fördermitgliedschaft im DRF e.V. die Sicherheit, bei entsprechender medizinischer Indikation kostenlos durch die DRF Luftrettung in eine deutsche Klinik transportiert zu werden. Die Kosten für solche Auslandsrückholungen dürfen von den gesetzlichen Krankenkassen nicht übernommen werden. Ohne private Vorsorge müssen die Patienten die oft sehr hohen Kosten selbst tragen.

SÜC Energie und H₂O GmbH**Ansprechpartner SÜC****Ihr Anliegen**

Sie haben Fragen zu Ihrem Hausanschluss...

Sie wollen sich über die Strom- und/oder Gasprodukte der SÜC Energie und H₂O GmbH informieren...

Sie interessieren sich für unser Angebotspektrum in den Bereichen Internet, Telefonie und Fernsehen...

SÜC Energie und H₂O GmbH

Bamberger Straße 2 - 6, 96450 Coburg

Telefon (0 95 61) 7 49-0, Telefax (0 95 61) 7 49-19 02, www.suec.de

Ansprechpartner

Marco Ridder

Telefon (0 95 61) 7 49-11 84

E-Mail: marco.ridder@suec.de

Frank Wohlleben

Telefon (0 95 61) 7 49-15 36

E-Mail: frank.wohlleben@suec.de

süc // dacor GmbH

Am Hofbräuhaus 1

96450 Coburg

Telefon (0 95 61) 7 49-22 22

E-Mail: faser@dacor.de

SÜC
Energie
Und mehr.



Flächenmanagement im Rodachtal

Siedlungsentwicklung durch Bauen im Bestand

Vom „Flächenverbrauch“ zum „Flächenrecycling“

Unter **Flächenverbrauch** versteht man die *Umwandlung von naturbelassenen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen in Siedlungsflächen*. Momentan liegt der durchschnittliche Flächenverbrauch deutschlandweit bei rund 12 m² pro Sekunde, das macht etwa 100 Hektar am Tag. Diese hohe, fachlich genannte Flächeninanspruchnahme, zieht weitreichende Folgen in allen Bereichen nach sich. Deswegen hat sich Deutschland bis zum Jahr 2020 zum Ziel gesetzt, den *täglichen Flächenverbrauch auf 30 Hektar zu beschränken*.

Widersprüchlich zu der fortschreitenden Flächeninanspruchnahme sind die *zahlreichen leerstehenden Gebäude und Brachflächen*, die sich überall befinden. Eine wirksame Maßnahme gegen den Flächenverbrauch ist deswegen das sogenannte **Flächenrecycling**. Dabei werden vorhandene, bereits erschlossene (Brach-) Flächen einer neuen Nutzung zugeführt. Dieses Verfahren hat zum Vorteil, dass Erschließungskosten minimiert werden können und das „Bauen auf der grünen Wiese“, also der Flächenverbrauch an den Siedlungsrändern, eingedämmt wird.

Flächenmanagement im Rodachtal – was heißt das?

Die jährliche Flächeninanspruchnahme im Rodachtal von circa 5 Hektar scheint im bundesweiten Vergleich gering, doch nur wenn alle Länder und Gemeinden an einem Strang ziehen, kann das gesetzte Ziel von 30 Hektar/ Tag erreicht werden. Deshalb wird künftig im Rodachtal ein **Flächenmanagement** helfen, den Flächenverbrauch zu reduzieren. Dabei gilt es, sich auf vorhandene, leerstehende Gebäude und innerörtliche Brachflächen zu konzentrieren. Somit kann der attraktive Charakter der historischen Siedlungskerne im Rodachtal erhalten und der Flächenverbrauch an den Siedlungsrändern gestoppt werden. Diese sogenannte **„Innentwicklung vor Außenentwicklung“** ist eine gängige und nachhaltige Methode, um den Flächenverbrauch einzudämmen.

Um das Projekt Flächenmanagement im Rodachtal umzusetzen, wird in drei Schritten vorgegangen:

Analyse der Siedlungspotenziale:

In allen Gemeinden und Städten der Initiative Rodachtal werden Baulücken und leerstehende Gebäude erfasst und in einem Gebäude- und Flächenkataster aufgenommen. Gleichzeitig werden die Grundstückseigentümer zu ihren Plänen für die Nutzung der jeweiligen Fläche befragt. Im Ergebnis der Analyse werden Maßnahmen benannt, um die erhobenen Potenzialflächen als innerörtliches Bauland zu „aktivieren“ und Bauinteressierten anzubieten.

Maßnahmenentwicklung – Regionale städtebauliche Maßnahmendiskussion:

Das Thema Innenentwicklung soll dauerhaft im Rodachtal verankert werden in dem einerseits die beteiligten Kommunen sich gemeinsam Leitlinien für die künftige Siedlungsentwicklung geben, Investitionen in die Ortskerne auf den Weg bringen und praktische Unterstützung für Bauinteressierte und Grundstückseigentümer anbieten. Dazu gehört:

- **Innenentwicklungsberater:** unterstützt und berät Bauwillige und Grundstückseigentümer
- **internetgestützte Gebäude- und Immobilienbörse:** hilft Interessenten, geeignete Flächen und Objekte zu finden, bietet Grundstückseigentümer die Möglichkeit zur Veröffentlichung von bebaubaren Flächen oder Gebäuden zum Verkauf
- **perspektivisch dem Aufbau eines regionalen Förderprogramms zur Förderung der Innenentwicklung**

Kommunikation, Sensibilisierung und Information der Akteure/Bürger:

In der Projektphase Kommunikation soll der Nutzen von Bauen im Bestand aufgezeigt, weitere Unterstützungsangebote umgesetzt und für das Rodachtal als attraktiver Wohnstandort geworben werden. Unter anderem mit:

- **einem regionalen Architekturwettbewerb „Moderne Wohn- und Architekturkonzepte für das Bauen im Bestand“**
- **Aufbau eines Kompetenzzentrums Fachwerk** zur beispielhaften und transparenten Sanierung von alten Gebäuden
- **Entwicklung der Marke „Mittendrin – Gut Wohnen im Rodachtal“** als Erkennungszeichen für die Innenentwicklung



Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Bad Colberg-Heldburg OT Bad Colberg

26.06. zum 89. Geburtstag Herrn Berghold, Rudi

Bad Colberg-Heldburg OT Gellershausen

02.06. zum 80. Geburtstag Herrn Hanff, Karl
 08.06. zum 85. Geburtstag Frau Wachenschwanz, Rosa
 09.06. zum 65. Geburtstag Herrn Dazer, Rolf
 20.06. zum 70. Geburtstag Frau Oppel, Ilse
 28.06. zum 79. Geburtstag Herrn Höfer, Heinz

Bad Colberg-Heldburg OT Heldburg

04.06. zum 77. Geburtstag Frau Heß, Marliese
 07.06. zum 67. Geburtstag Frau Lyhs, Waltraud
 14.06. zum 68. Geburtstag Herrn Schmidt, Rolf
 16.06. zum 88. Geburtstag Frau Biesel, Berta
 16.06. zum 68. Geburtstag Herrn Preuße, Gerd
 17.06. zum 79. Geburtstag Frau Bähr, Viola
 22.06. zum 82. Geburtstag Herrn Behnisch, Johannes
 26.06. zum 67. Geburtstag Frau Heerd, Gudrun
 27.06. zum 69. Geburtstag Frau Berger, Elisabeth
 30.06. zum 86. Geburtstag Frau Henneberger, Margot

Bad Colberg-Heldburg OT Holzhausen

05.06. zum 81. Geburtstag Frau Schilling, Helga
 10.06. zum 81. Geburtstag Frau Rottenbach, Elfriede

Bad Colberg-Heldburg OT Lindenau

01.06. zum 72. Geburtstag Frau Lindemann, Gisela
 10.06. zum 75. Geburtstag Frau Lunz, Brunhilde
 23.06. zum 78. Geburtstag Frau Heybach, Elisabeth
 24.06. zum 67. Geburtstag Herrn Burkhard, Dieter

Bad Colberg-Heldburg OT Völkershäuser

25.06. zum 82. Geburtstag Frau Angermüller, Edeltraud

Gompertshäuser

07.06. zum 70. Geburtstag Frau Oestreicher, Christa
 10.06. zum 79. Geburtstag Herrn Staffel, Ewald
 11.06. zum 80. Geburtstag Herrn Schumann, Walter
 18.06. zum 79. Geburtstag Frau Oestreicher, Gertrud
 24.06. zum 77. Geburtstag Frau Weber, Hannelore

Hellingen

03.06. zum 73. Geburtstag Herrn Keller, Herbert
 04.06. zum 74. Geburtstag Frau Deckert, Ingeburg
 13.06. zum 72. Geburtstag Frau Hofmann, Hiltrud
 17.06. zum 75. Geburtstag Herrn Knopf, Werner
 18.06. zum 78. Geburtstag Herrn Städler, Karl-Heinz
 19.06. zum 74. Geburtstag Herrn Schieler, Karl-Heinz
 22.06. zum 72. Geburtstag Frau Ender, Roselinde
 26.06. zum 70. Geburtstag Frau Frees, Eda

Hellingen OT Käßlitz

08.06. zum 75. Geburtstag Herrn Steinert, Erwin
 21.06. zum 77. Geburtstag Herrn Hümmel, Armin

Hellingen OT Poppenhausen

01.06. zum 67. Geburtstag Herrn Sohl, Rainer
 05.06. zum 78. Geburtstag Herrn Grund, Erwin

Schlechtsart

18.06. zum 67. Geburtstag Herrn Elsner, Karl-Heinz
 23.06. zum 83. Geburtstag Herrn Schubarth, Otto
 28.06. zum 78. Geburtstag Herrn Wehner, Gerhard

Ummerstadt

01.06. zum 71. Geburtstag Herrn Streng, Franz
 11.06. zum 79. Geburtstag Frau Krams, Martha
 12.06. zum 66. Geburtstag Herrn Neubert, Johannes
 17.06. zum 83. Geburtstag Herrn Schütz, Horst

Westhausen

06.06. zum 67. Geburtstag Frau Culmbacher, Ingrid
 07.06. zum 85. Geburtstag Frau Baum, Wally
 22.06. zum 80. Geburtstag Herrn Hanff, Fritz
 22.06. zum 82. Geburtstag Frau Schmidt, Hilda
 25.06. zum 82. Geburtstag Frau Witter, Christa

Westhausen OT Haubinda

30.06. zum 87. Geburtstag Frau Dressel, Anna



... zur Geburt



Die VG „Heldburger Unterland“ begrüßt im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden die neuen Erdenbürger.

Saal, Max Luca
 Greußlich, Maurice Lothar
 Gänsler, Emil
 Diezel, Clara
 Perl, Helena

Gellershausen
 Lindenau
 Bad Colberg
 Gompertshäuser
 Ummerstadt



Impressum:

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Herausgeber: VG „Heldburger Unterland“
Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
 In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Herr Pappe
 Postfach 1121, 98661 Bad Colberg - Heldburg
 Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88
 E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: der jeweilige Verfasser des Beitrages
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Nächster Redaktionsschluss:

Freitag, den 03.06.2011

Nächster Erscheinungstermin:

Freitag, den 17.06.2011

Anzeigenteil

**XIX. COUNTRY-FEST
 IN BÜCHELOH BEI ILMENAU**

03.06. bis 05.06.2011 in der Feldscheune

FREITAG: 20:00 Uhr Doc Rock & His Restless Hearts

SAMSTAG: 20:00 Uhr Daniel T. Coates an Band

SONNTAG: 10:00 Uhr Countrybrunch

Rahmenprogramm für Groß und Klein

Zeltmöglichkeiten sind ausreichend vorhanden

Info: <http://country.buecheloh.de>

